

Gemeinderat von Zürich

13.04.05

Motion

von Mauro Tuena (SVP)
und Roger Liebi (SVP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher Art. 35 lit. i) der Gemeindeordnung so abgeändert wird, dass die Zuständigkeit für die Wahl eines Datenschutzbeauftragten vollumfänglich dem Gemeinderat zusteht, ohne dass der Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Begründung:

Die Kompetenz zur Wahl eines Datenschutzbeauftragten liegt beim Gemeinderat. Jedoch ist der Stadtrat Antragsteller. Er befasst sich mit der Suche eines oder mehrerer Kandidaten für dieses Amt. In einer Stellungnahme in der Zeitung „20 Minuten“ vom Mittwoch, 13. April 2005 sagte der Vorsteher des Finanzdepartements, dass der Stadtrat selber keine Zeit habe, um einen Kandidaten für die Stelle eines Datenschützers zu suchen. Deshalb habe man eine externe Firma damit beauftragt. Die Gesamtkosten inklusive Inserate beliefen sich gemäss Stadtratsbeschluss 385 vom 16. März 2005 auf 60'200 Franken.

Der Gemeinderat ist in der Lage, dieses Prozedere selbstständig durchzuführen. Er hat auch die nötigen Ressourcen. Bereits heute erfolgt die Wahl der Ombudsperson um einiges kostengünstiger vollumfänglich durch den Gemeinderat, ohne dass der Stadtrat Antrag stellt.

